

Satzung

des Förderkreises der Freunde des Graf-Adolf-Gymnasiums Tecklenburg e.V.

(mit Wirkung vom 30.05.2022)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Freunde des Graf-Adolf-Gymnasiums Tecklenburg e.V.“
2. Der Sitz ist Tecklenburg.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Finanzielle Unterstützung der Arbeit des Gymnasiums;
2. Erwerb und Unterhaltung von zusätzlichen Einrichtungen, die dem Ausbau des Gymnasiums und der Erweiterung seines Aufgabenbereiches dienen;
3. Finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen, Arbeitsgemeinschaften, Schüleraustausch u.a.;
4. Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule;
5. Durchführung eigener Veranstaltungen, die den vorgenannten Zwecken zugutekommen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag leisten, der bei Eintritt fällig ist.

Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Unternehmungen und Werke, Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Jahresbeitrag leisten.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch formfreie Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen ist der Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Nichtzahlung des Vereinsbeitrages zum fälligen Termin berechtigt den Vorstand, den Ausschluss des Mitgliedes auszusprechen. Darüber hinaus kann ein Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Dafür ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Projektleiter.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, für sich allein den Vorstand nach außen rechtswirksam zu vertreten.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass nur bei Verhinderung des Vorsitzenden die anderen Vorstandsmitglieder rechtswirksam tätig werden können mit der Maßgabe, dass dann die Erklärungen von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Bei einer Neuwahl eines Vorstandsmitglieds wird dieses bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode gewählt. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt zumindest so lange aus, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus § 2 dieser Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand kann nur bis zur Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens verfügen.

Die Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Für Postsendungen aller Art ist jedes Vorstandsmitglied empfangsberechtigt.

§ 6 Vorsitzender

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Im Falle seiner Verhinderung wird er von den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Sofern nur ein stellvertretender Vorsitzender amtieren sollte, vertritt dieser den Vorsitzenden alleine.

§ 7 Schriftführer

Der Schriftführer fasst über die Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern gegen zu zeichnendes Beschlussprotokoll ab.

§ 8 Kassenwart

Der Kassenwart führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte.

§ 9 Projektleiter

Der Projektleiter organisiert Maßnahmen zur Spendenakquisition und zur Kooperation mit Dritten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am **letzten Montag vor den Osterferien in Nordrhein-Westfalen um 19:00 Uhr im Graf-Adolf-Gymnasium in Tecklenburg** statt.

Hierzu ergeht **keine** gesonderte schriftliche Einladung. Die Einladung nebst Tagesordnung wird zudem mindestens zwei Monate vorher auf der Homepage des Vereins und im Aushangkasten der Schule bekannt gemacht.

Bei allen sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt in diesem Fall schriftlich, an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand schriftlich einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. wählt den Vorstand;
2. nimmt den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung;
3. bestellt zwei Kassenprüfer;
4. beschließt über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

Im Übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.

Zu Ziffer 1 bis 4 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder an den Vorstand muss dieser die beantragte Satzungsänderung auf die Tagesordnung setzen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens 50% der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen. Sie entscheidet dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Graf-Adolf-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.

Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. 315 am 09. April 2002 beim Amtsgericht Tecklenburg und später übertragen und eingetragen unter VR 15315 beim Amtsgericht Steinfurt.